



1 Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); Solothurnische Gebäudeversicherung

2 Anstellungsbehörde für die Staatschreiberin oder den Staatschreiber und ihre oder seine Stellvertretung; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 2024

Vorlage 1

Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); Solothurnische Gebäudeversicherung

Die Verfassung des Kantons Solothurn enthält unter dem Titel «Versicherungswesen» in Artikel 99 Absatz 3 die Grundlage der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Gemäss dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz soll die Gebäudeversicherung wie bisher im gesetzlichen Rahmen die von ihr zu erhebenden Prämien und Beiträge festlegen sowie Reglemente erlassen, die technischen Charakter haben oder rasch wechselnde Verhältnisse betreffen. Damit diese Kompetenz mit der Verfassung des Kantons Solothurn übereinstimmt, muss Artikel 99 der Verfassung angepasst werden. Die Erlasse der Gebäudeversicherung sollen dabei sinngemäss dem für die Verordnungen des Regierungsrates geltenden Vetorecht des Kantonsrates unterstehen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 7. Mai 2024 mit einem Stimmenverhältnis von 76 JA zu 19 NEIN zugestimmt.

Vorlage 2

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Diese Verfassungsänderung bezweckt, dass

- ◆ künftig der Regierungsrat die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber sowie ihre oder seine Stellvertretung anstellt und nicht mehr, wie bis anhin, der Kantonsrat diese Personen wählt;
- ◆ die Regelung in der Verfassung zur Stellung der Staatskanzlei der seit vielen Jahren gelebten Praxis angepasst wird.

Mit der Änderung von Artikel 75 und 83 der Verfassung des Kantons Solothurn wird ein Auftrag umgesetzt, den der Kantonsrat am 22. Juni 2021 erheblich erklärt hat.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 7. Mai 2024 mit einem Stimmenverhältnis von 72 JA zu 21 NEIN bei einer Enthaltung zugestimmt.

Vorlage 1

Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); Solothurnische Gebäudeversicherung

Warum wird die Verfassung des Kantons Solothurn geändert?

Der Kantonsrat hat am 20. März 2024 das neue Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) verabschiedet. Gestützt auf das neue GVG soll mit der vorgeschlagenen Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn die bisherige bewährte Regelungskompetenz der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) fortgeführt werden. Diese ist – wie alle kantonalen Gebäudeversicherungen – eine juristisch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie ist gegenüber der Zentralverwaltung weitgehend autonom, um ihre Aufgaben versicherungstechnisch optimiert, sach- und bedarfsgerecht erfüllen zu können. Zu diesem Zweck erlaubt es das Gebäudeversicherungsgesetz von 1972 der Verwaltungskommission, die für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente zu erlassen. Dies betrifft vorab den Prämientarif unter Einschluss der zweckgebundenen Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Da die Solothurnische Gebäudeversicherung ihre gesetzlichen Aufgaben ausschliesslich aus eigenen Mitteln ohne Staatsgarantie bestreitet und ihre Leistungen im Wesentlichen aus den Prämien und Beiträgen der Versicherten finanziert, muss es ihr auch möglich sein, den Prämientarif in eigener Kompetenz nach versicherungstechnisch anerkannten Grundsätzen zu bestimmen. Daneben kann sie auch andere Regelungen erlassen, die ausgesprochen «technischer» Natur sind (Versicherungstechnik, Gebäude- und Schadensschätzung u. a.) oder bei denen ein besonderes Bedürfnis besteht, den Inhalt rasch und flexibel an die sich wandelnden Verhältnisse (Schadenverlauf, Teuerung u. a.) anzupassen.

Die Regelungskompetenz der Gebäudeversicherung ist sachgerecht und hat sich über all die Jahre bewährt. Sie steht jedoch im Widerspruch zur heutigen Verfassung des Kantons Solothurn, die keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons mehr vorsieht. Unterhalb der Gesetzesstufe kennt die Verfassung lediglich noch die Verordnungen des Regierungsrates, gegen die dem Kantonsrat ein Einspruchsrecht (Verordnungsveto) zusteht (Art. 79 Abs. 3 KV). Frühere Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde geschaffen wurden, gelten zwar weiter; Änderungen haben sich indessen nach der geltenden Verfassung zu richten (Art. 142 Abs. 1 KV).

Das neue Gebäudeversicherungsgesetz hält an der bewährten gesetzlichen Kompetenzordnung fest und ermächtigt die Solothurnische Gebäudeversicherung, im Rahmen des Gesetzes den Prämientarif bedarfs- und zeitgerecht festzulegen. Dasselbe gilt für weitere, gesetzlich verankerte Regelungsgegenstände, die technischen Charakter haben oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen sind. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung ihre Aufgaben weiterhin mit der nötigen Flexibilität und Effizienz erfüllen kann. Eine solche beschränkte, vom Gesetzgeber jeweils konkret bestimmte Rechtssetzungskompetenz der Gebäudeversicherung, erfordert eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn.

Ausdrücklich festgehalten wird dabei im Verfassungstext, dass für die Erlasse der Solothurnischen Gebäudeversicherung das Vetorecht der regierungsrätlichen Verordnungen (Art. 79 Abs. 3 KV) sinngemäss gilt. Künftig können somit 17 Mitglieder des Kantonsrates innert 60 Tagen gegen ein von der Gebäudeversicherung beschlossenes Reglement Einspruch erheben. Die Vorlage wird an die Gebäudeversicherung zurückgewiesen, wenn der Einspruch durch die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bestätigt wird.

Welchen Zweck verfolgt die Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn?

Mit der Ergänzung von Artikel 99 der Verfassung des Kantons Solothurn wird die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung mit der bewährten Regelung des Gebäudeversicherungsgesetzes in Einklang gebracht. Erlasse der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfordern dabei weiterhin eine explizite gesetzliche Grundlage und sie bleiben auf Regelungsgegenstände beschränkt, die «technischen» Charakter haben oder Verhältnissen unterworfen sind, die sich rasch wandeln können. Artikel 79 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn gelangt dabei sinngemäss zur Anwendung, d. h. gegen die Erlasse der Gebäudeversicherung kann künftig seitens des Kantonsrates unter den gleichen Bedingungen wie bei den regierungsrätlichen Verordnungen Einspruch erhoben werden.

In der parlamentarischen Beratung war die Verfassungsänderung unbestritten.

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Ausgangslage

Heute wählt gemäss Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) der Kantonsrat die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren oder den Rest der laufenden Amtsperiode (Art. 61 Abs. 2 KV). Weil sie oder er vom Kantonsrat gewählt wird, hat die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber Beamtenstatus (§ 11 Gesetz über das Staatspersonal [StPG; BGS 126.1]). Dasselbe gilt für die Staatsschreiber-Stellvertretung.

Weiter bestimmt Artikel 83 KV Folgendes:

«Art. 83 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates.»

Die Staatskanzlei ist somit gemäss Wortlaut der Verfassung sowohl Stabsstelle des Regierungsrates als auch des Kantonsrates. Diese Regelung wurde aber in der Praxis nach der Einführung des Amtes einer Ratssekretärin bzw. eines Ratssekretärs für den Kantonsrat im Jahr 1989 nicht mehr so gelebt.

Erheblich erklärter Auftrag im Kantonsrat

Der Kantonsrat hat am 22. Juni 2021 einen Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen erheblich erklärt, welcher verlangt hat, die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten zu klären (A 105/2020). Hintergrund dieses Auftrags war das Folgende: Trotz der Schaffung des Amtes einer Ratssekretärin bzw. eines Ratssekretärs für den Kantonsrat im Jahr 1989 wurde die administrative Angliederung der Parlamentsdienste an die Staatskanzlei weiter beibehalten. **In der Praxis hat sich aber in den folgenden Jahren und Jahrzehnten eine klare Aufgabenteilung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei eingespield.** Letztere erbrachte die Stabsdienstleistungen für den Regierungsrat, während die Parlamentsdienste unter der Leitung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs dasselbe für den Kantonsrat taten. Die Regelung in der Verfassung, nach welcher der Staatskanzlei auch die Funktion der Stabsstelle des Kantonsrates zukommt, wurde so zum toten Buchstaben.

Bereits am 15. Dezember 2021 hat der Kantonsrat in Umsetzung des erwähnten Auftrags einstimmig eine Änderung des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates beschlossen, welche namentlich zu folgenden **organisatorischen Entflechtungen zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei** geführt hat: Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär ist neu nicht mehr der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber unterstellt, sondern dem Kantonsratspräsidium. Auch ihre oder seine Stellvertretung wurde neu geregelt und damit die – in der Praxis nicht gelebte – Stellvertretung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber aufgegeben. Diese Anpassungen sind seit 1. Januar 2022 in Kraft.

Argumente für die Vorlage

Der Kantonsrat hat am 19. März 2024 eine Änderung der Verfassung, des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates beschlossen, welche die begonnene Entflechtung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei weiterführt. Die Verfassungsänderung wurde vom Kantonsrat am 7. Mai 2024 in 2. Lesung mit 72 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen. Diese betrifft die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ist Gegenstand der vorliegenden Volksabstimmung. **Neu soll auch der Verfassungstext an die gelebte Praxis angepasst werden, indem die Staatskanzlei in Artikel 83 KV auf ihre Funktion als Stabsstelle des Regierungsrates beschränkt wird.** Der Hinweis, dass sie auch Stabsstelle des Kantonsrates sei, wird gestrichen. Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat sind der Ansicht, dass mit dieser Anpassung auch eine Änderung der Wahlzuständigkeit für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber einhergehen soll. Neu soll diese bzw. dieser nicht mehr vom Kantonsrat gewählt, sondern vom Regierungsrat angestellt werden. Dasselbe gilt für die Staatsschreiber-Stellvertretung. **Dafür spricht erstens, dass die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ihre bzw. seine Stabsaufgaben, etwa die Organisation und Protokollierung von Sitzungen, (nur noch) für den Regierungsrat wahrnimmt (und nicht mehr für den Kantonsrat). Bei dieser Ausgangslage scheint**

es konsequent, dass der Regierungsrat diese Person auch auswählt und anstellt. Zweitens wird damit auch der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 58 Abs. 1 KV) gestärkt. Nach diesem erfüllen Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt. Für die Anstellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers durch den Regierungsrat (Exekutive) spricht auch, dass dies bei den beiden anderen Staatsgewalten Legislative (Kantonsrat) und Judikative (Gerichte) ebenso gehandhabt wird; auch diese wählen ihre Stabschefin bzw. ihren Stabschef selbst bzw. stellen sie oder ihn an. Der Kantonsrat wählt die Ratssekretärin oder den Ratssekretär, die Gerichtsverwaltungscommission stellt die Gerichtsverwalterin oder den Gerichtsverwalter an.

Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat sind der Meinung, dass Artikel 83 KV gemäss den vorstehenden Ausführungen anzupassen und die Staatskanzlei somit einzig noch als die Stabsstelle des Regierungsrates zu bezeichnen ist. Der Staatskanzlei kommt weiterhin die wichtige Aufgabe zu, die Verbindung des Regierungsrates zum Kantonsrat sicherzustellen (s. § 11 Abs. 1 Bst. b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG; BGS 122.111]). Um die Wichtigkeit zu betonen, soll dies in Artikel 83 KV ausdrücklich festgehalten werden. Weiter wird ergänzt, dass die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber die Staatskanzlei leitet. Die Änderung der Wahl- bzw. Anstellungszuständigkeit erfordert zudem die Aufhebung von Buchstabe a in Artikel 75 Absatz 1 KV.

Welche Argumente wurden gegen die Änderung angeführt?

Die Minderheit des Kantonsrates brachte unter anderem vor, die bestehende Wahlzuständigkeit des Kantonsrates sei demokratiepolitisch richtig. Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber (und ihre oder seine Stellvertretung) habe bei der Organisation der Volkswahlen und -abstimmungen eine entscheidende Rolle. Mit dem Kantonsrat nehme ein breit abgestütztes Gremium die Wahl vor. Der Kantonsrat könne somit mit einer Nichtwiederwahl seine Kontrollfunktion ausüben, falls die amtierende Person ihren Aufgaben nicht nachkomme.

Aus Sicht der Mehrheit des Kantonsrates und des Regierungsrates sind diese Befürchtungen unbegründet. Nach der neuen, vom Kantonsrat am 19. März 2024 beschlossenen gesetzlichen Regelung, stellt der Regierungsrat die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung

an (§ 11^{bis} Abs. 1 RVOG). **Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber ist dem Regierungsrat auch personell unterstellt** (§ 11^{bis} Abs. 2 RVOG). Heute fehlt demgegenüber eine personalrechtliche Unterstellung der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers. Die Führungsverantwortung des Regierungsrates ist auch konsequent, da die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber (in der Praxis bereits heute) einzig als Stabschef des Regierungsrates arbeitet. Damit ist der Regierungsrat auch die richtige Instanz, um die personelle Führung wahrzunehmen. Die Staatsschreiber-Stellvertretung bleibt wie bis anhin der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber personell unterstellt.

Wie ist es in anderen Kantonen?

Die Zuständigkeit für die Wahl bzw. Anstellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. In 11 Kantonen liegt sie beim kantonalen Parlament, in 15 Kantonen beim Regierungsrat (Stand 2023). Im letzteren Fall liegt in der Regel auch die personelle Führung beim Regierungsrat oder Regierungspräsidium.

Welche Auswirkungen hat die Vorlage?

Mit der Anstellung durch den Regierungsrat und dem Wegfall der Wahl durch den Kantonsrat verliert die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber inskünftig den Beamtenstatus und wird zur Staatsangestellten bzw. zum Staatsangestellten (§ 11 StPG). Dasselbe gilt für die Staatsschreiber-Stellvertretung. Die Anpassung in Bezug auf die Funktion der Staatskanzlei als Stabsstelle des Regierungsrates (und nicht mehr auch des Kantonsrates) hat keine Auswirkungen, da dies der seit vielen Jahren gelebten Praxis entspricht. Die Vorlage führt zu keinen Mehrkosten im Staatshaushalt.

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 7. Mai 2024 (KRB Nr. RG 0225a/2023)

Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) (Solothurnische Gebäudeversicherung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2023 (RRB Nr. 2023/1799), beschliesst:

¹⁾BGS 111.1.

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

²⁾BGS 111.1.

Art. 99 Abs. 4 (neu)

⁴Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann im Gesetz zum Erlass von rechtsetzenden Reglementen ermächtigt werden, sofern die Regelung technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist. Sie legt im Rahmen des Gesetzes die von ihr zu erhebenden Prämien und Beiträge fest. Artikel 79 Absatz 3 gilt sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

Ja zur Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV);
Solothurnische Gebäudeversicherung

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 7. Mai 2024 (KRB Nr. RG 0003a/2024)**Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)**¹⁾ BGS 111.1.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/54), beschliesst:

²⁾ BGS 111.1.**I.**

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 75 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat wählt

a) *Aufgehoben.*

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei ist die Stabsstelle des Regierungsrates und gewährleistet die Verbindung zum Kantonsrat. Sie wird vom Staatsschreiber geleitet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

Ja zur Vorlage Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)